



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

Zug, 25. Januar 2022 sa

**Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2021 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 10. Februar 2022 zur obgenannten Vorlage vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) sollen – in Umsetzung der Motion Dobler 17.3067 «Wenn die Schweiz teure Spezialisten ausbildet, sollen sie auch hier arbeiten können» – die an einer Schweizer Universität oder Hochschule ausgebildeten ausländischen Fachkräfte aus Drittstaaten von den jährlichen Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ausgenommen werden, wenn ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist. Die Ausnahme von den Höchstzahlen soll etwa für Fachkräfte aus den MINT-Bereichen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) und in der Medizin gelten.

Im Einzelnen stellen wir zur Gesetzesvorlage folgenden Antrag bzw. nehmen dazu wie folgt Stellung:

Antrag

Wir beantragen die Ablehnung der Vorlage.

Begründung

Nach geltendem Recht können ausländische Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen aus Drittstaaten bei der Zulassung zum Arbeitsmarkt bereits vom Vorrang der Inländerinnen und Inländer sowie der EU/EFTA-Angehörigen ausgenommen werden, wenn die vorgesehene Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist (Art. 21 Abs. 3 AIG; Umsetzung der parlamentarischen Initiative Neiryneck 08.407 «Erleichterte Zulassung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Hochschulabschluss»). Sie werden für eine Dauer von sechs Monaten nach dem Abschluss ihrer Aus- oder Weiterbildung in der Schweiz vorläufig zugelassen, um eine entsprechende Erwerbs-

tätigkeit zu finden. Jährlich erfolgen schätzungsweise 150 – 200 Zulassungen gestützt auf diese Regelung (eine statistische Auswertung erfolgt seit 2020; 2020: 280 Zulassungen, Januar bis Mitte August 2021: 239 Zulassungen; vgl. Erläuternder Bericht, S. 4). Diese Personen unterstehen den jährlichen Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen, was mit dem vorliegenden Vorschlag für eine neue Bestimmung im AIG (Art. 30 Abs. 1 Bst. m) geändert werden soll. Die Gesetzesänderung erweist sich indes als unnötig, wie nachstehende Ausführungen zeigen.

Der Bundesrat beantragte in seiner ursprünglichen Stellungnahme vom 10. Mai 2017 die Ablehnung der Motion Dobler. Er stellte dabei insbesondere fest, dass die erleichterte Zulassung von Drittstaatenangehörigen mit Schweizer Hochschulabschluss gestützt auf Art. 21 Abs. 3 AIG gerade im MINT-Bereich von den Kantonen und vom Bund im Rahmen der Höchstzahlen jeweils angewendet werde. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) stimme jährlich zwischen 150 und 200 Arbeitsbewilligungsgesuchen für Absolventinnen und Absolventen von Schweizer Hochschulen aus Drittstaaten zu. Bisher habe das SEM im Rahmen dieses Zustimmungsverfahrens keine Bewilligungen für Hochschulabsolventinnen resp. Hochschulabsolventen aus Drittstaaten wegen fehlender Kontingente verweigert. Der Bundesrat sah in der Bestimmung von Art. 21 Abs. 3 AIG einen tragfähigen Kompromiss zwischen den Interessen der ausländischen Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen aus Nicht-EU-/EFTA-Staaten, deren potenziellen Arbeitgebern sowie dem Ziel eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes in der Schweiz. Dies, ohne dass damit die im geltenden dualen Zulassungssystem vorgesehene Begrenzung für Arbeitskräfte aus Drittstaaten vernachlässigt würde, währenddem die Schaffung einer Ausnahme von den Höchstzahlen dem dualen Zulassungssystem zuwiderlaufen würde. Insgesamt vertrat der Bundesrat die Auffassung, dass dem Anliegen des Motionärs mit den bestehenden erleichterten Zulassungsvoraussetzungen für ausländische Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen bereits heute Rechnung getragen wird, weshalb weitere Ausnahmen vom Kontingentsystem nicht angezeigt seien.

Der damaligen bundesrätlichen Argumentation schliessen wir uns vollumfänglich an. Die Interessen Drittstaatsangehöriger mit Schweizer Hochschulabschluss und der Wirtschaft werden mit der bestehenden Rechtslage ausreichend berücksichtigt. Die neue Ausnahmeklausel mit einer Befreiung von der Kontingentierung ist nicht notwendig. Laut den Ausführungen des Bundesrats musste das SEM entsprechende Gesuche noch nie aufgrund fehlender Kontingente ablehnen. Es wird somit vorliegend legerer ein Problem «gelöst», das gar keines ist. Das effektive Problem bestand bisher vielmehr darin, dass die Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen keine geeignete Stelle fanden, bei der ein wirtschaftliches Interesse geltend gemacht werden konnte. Auch kann es nicht darum gehen, der Schweizer Wirtschaft insgesamt mehr Kontingente bzw. zusätzliche Fachkräfte aus Drittstaaten zur Verfügung zu stellen, wie der Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 12. Februar 2016 durchblicken lässt. Die vorgesehene Gesetzesänderung geht zudem auch qualitativ zu weit, indem der kontingentsfreie Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt nicht nur Absolventinnen und Absolventen von ETH/EPFL und Universitäten geöffnet wird, sondern auch allen Studierenden an kantonalen Fachhochschulen mit unterschiedlichen Abschlüssen (inklusive Bachelor und MAS). Schon heute ist das «System Neiryneck» (Art. 21 Abs. 3 AIG; vorläufige Zulassung für eine Dauer von sechs Monaten nach dem Abschluss in der Schweiz) auf alle universitären Hochschulen, die kantonalen Universitäten, die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH), die Fachhochschulen und die pädagogischen Hochschulen sowie beitragsberechtigten Universitätsinstitutionen anwendbar, sofern dies wissenschaftlich oder volkswirtschaftlich von hohem Interesse ist. Neu können auch längst ausgereiste Drittstaatsangehörige mit Schweizer Hochschulabschluss bei hohem wirtschaftlichem Interesse zugelassen werden. Angesichts der prognostizierten Zahlen von jährlich ca. 200 bis 300 Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen (Erläuternder Bericht, S. 10) im Vergleich zu den aktuellen ca. 150 bis 280 Zulassungen

erscheint schliesslich auch das vorgebrachte Argument der verminderten Planungs- und Rechtssicherheit für Unternehmen wenig stichhaltig.

Zusammenfassend halten wir fest, dass nichts gegen eine privilegierte Zulassung von MINT-Fachkräften aus Drittstaaten einzuwenden ist, im Gegenteil. Eine solche ist jedoch bereits heute gestützt auf Art. 21 Abs. 3 AIG (Erleichterungen im Rahmen der Höchstzahlen) gewährleistet, indem Kantone und Bund bei der Vergabe ihrer Kontingente entsprechenden Gesuchen den Vorrang einräumen. In Anbetracht der bestehenden Rechts- und Sachlage sehen wir deshalb keinen gesetzlichen Handlungsbedarf, die Zulassung für Drittstaatsangehörige mit Schweizer Hochschulabschluss mit einer Ausnahme von den Höchstzahlen (Kontingentierung) weiter zu erleichtern.

An dieser Stelle sei abschliessend auf die Problematik von Art. 121a Abs. 2 BV hingewiesen. Der geplante Art. 30 Abs. 1 Bst. m AIG stünde in klarem Widerspruch zu den verfassungsmässigen Grundsätzen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Antrags.

Zug, 25. Januar 2022

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister
Landammann

sign.

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
(vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Direktion für Bildung und Kultur (info.dbk@zg.ch)
- Amt für Migration (info.afm@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)